

# AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen

## § 1 Allgemein

1. Nachstehende „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ (AGB) gelten für alle vertraglichen Vereinbarungen und Geschäftsbeziehungen, Lieferungen und sonstige Leistungen. Sie gelten auch für Ergänzungs- und Folgeaufträge, soweit es sich um gleichartige Auftragsgegenstände handelt. Abweichenden Vorschriften des **AG** widerspricht die Firma **all about event** hiermit ausdrücklich. Alle Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Form von der Firma **all about event**. Die Firma **all about event** ist jederzeit berechtigt, diese AGB einschließlich aller eventuellen Anlagen mit einer angemessenen Kündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Vorher eingehende Aufträge werden nach den dann noch gültigen alten AGB bearbeitet.
2. Die Firma **all about event** stellt dem **AG** die von der Firma **all about event** angebotenen Dienstleistungen auf der Grundlage der AGB zur Verfügung. Wenn der **AG** die Dienstleistung der Firma **all about event** nutzen möchte bzw. der Firma **all about event** einen Auftrag erteilt, erkennt der **AG** die Geltung dieser AGB an.

## § 2 Angebot

1. Die Angebote der Firma **all about event** erfolgen auf Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes auf der Grundlage der vorliegenden Bedingungen.
2. Angebote von der Firma **all about event** sind freibleibend, soweit die zu dem Angebot von der Firma **all about event** gehörenden Unterlagen wie Prospekte, Abbildungen, Zeichnungen und Leistungsangaben nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
3. Die Annahme eines Auftrags, sowie mündliche, telefonisch oder durch Mitarbeiter der Firma **all about event** getroffene Vereinbarungen werden nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
4. An ihr schriftliches Angebot ist die Firma **all about event** vorbehaltlich des Vorliegens eines wichtigen Grundes nur solange gebunden, wie dies in ihrem Angebot bestimmt ist. Die Angebotsbindung kann die Firma **all about event** ganz oder teilweise, z. B. durch den Zusatz „Angebot freibleibend“ ausschließen. Soweit die Firma **all about event** die Angebotsbindung ganz oder teilweise ausschließt, ist die Firma **all about event** zum Vorbehalt des Widerrufs ihres Angebots bis zum Zugang der Annahmeerklärung berechtigt, soweit sie infolge einer zwischenzeitlichen Bestätigung anderer Aufträge an der Angebotsausführung gehindert ist. Die Erklärung eines entsprechenden Vorbehalts im Angebot erfolgt beispielsweise durch den Zusatz „Angebot freibleibend entsprechend Verfügbarkeit“.

## § 3 Geltungsbereich

1. Die Firma **all about event** erbringt dem **AG** ihre Dienstleistung zu den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Durch ausdrückliche Erteilung eines Einzelauftrags durch den Auftraggeber kommt ein Einzelauftrag unter Einschluss der vorliegenden AGB zustande. Anderslautende Geschäftsbedingungen des **AG** bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die Geschäftsleitung der Firma **all about event**.

## § 4 Vertragsgegenstand

1. Der **AG** beauftragt die Firma **all about event**, ihm für einen bestimmten von ihm gewünschten Zeitraum die benötigten Personen als freie Mitarbeiter, Leiharbeiternehmer oder selbständige Dienstleister zur Verfügung zu stellen.
2. Die Firma **all about event** wird Anforderungen des **AG**, z. B. an Kleidung, Tätigkeitszeiten oder Tätigkeitsort an die jeweiligen Personen weiterleiten und verpflichtet sich mit der jeweiligen Person durch vertragliche Absprachen sicherzustellen, dass die Person über alle wesentlichen Umstände informiert wird.
3. Die Firma **all about event** verpflichtet sich ausschließlich zur Erfüllung der beschriebenen Vermittlung. Eine Veränderung der Tätigkeitsmerkmale im laufenden Auftrag ist von dieser Vereinbarung nicht gedeckt und bedarf gegebenenfalls einer gesonderten Vereinbarung mit der jeweiligen Person. Die Vergütungspflicht wird von einer solchen abweichenden Vereinbarung nicht berührt.
4. Sollte der **AG** über diesen Vertrag hinaus eine oder mehrere Personen benötigen, sind hierüber eigene Verträge abzuschließen. Die jeweilige Person ist nicht als Mitglied einer Gruppe zu betrachten, sondern wird individuell anhand des formulierten Anforderungsprofils ihre Tätigkeit verrichten.

## § 5 Vertragsabschluss

1. Ein Vertrag kommt erst mit dem schriftlichen Vertragsschluss und beiderseitige Unterzeichnung des Auftrages zustande. Art und Umfang der von der Firma **all about event** geschuldeten Leistungen bestimmen sich – soweit nicht gesondert vereinbart – ausschließlich nach dem Inhalt des geschlossenen Auftrages.
2. Im Falle von Vollkaufleuten kann der Vertragsabschluss auch durch eine schriftliche Bestätigung des Auftrages durch die Firma **all about event** erfolgen.

## § 6 Vertragserfüllung

1. Die Firma **all about event** verpflichtet sich zu einer pünktlichen und reibungslosen Vertragserfüllung, so die notwendigen Voraussetzungen vom **AG** geschaffen wurden.
2. Soweit im Einzelauftrag nicht abweichend vereinbart, gelten die Räumlichkeiten von der Firma **all about event** als Erfüllungsort.

## § 7 Vertrags-Laufzeit

1. Der Auftrag ist befristet. Die Zeiten werden in Angebot und Auftragsbestätigung festgelegt. Eine Kündigung im laufenden Auftragsverhältnis ist ausgeschlossen. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

## § 8 Durchführung und Organisation des Auftrages

1. Basis jedes Auftrages ist ein Konzept, eine ausführliche und mit dem **AG** abgestimmte Leistungsbeschreibung, ein Kostenplan und eine rechtsgültige Beauftragung in Form eines Vertrages. Die Durchführung und Ausgestaltung der Aufträge erfolgen auf Basis dieser Grundlagen. Wesentliche Veränderungen werden mit dem **AG** schriftlich abgestimmt.
2. Von Seiten des **AG** werden die Ausstellungs- und Veranstaltungsräume an den Auf-, Abbau- und Veranstaltungstagen den Mitarbeitern und Beauftragten von der Firma **all about event** für alle vertraglich festgelegten Arbeiten, wie z. B. Aufbau von Messeständen und Bühnenbauten, Installationen von Beleuchtungs- und Beschallungstechnik, sowie für Bühnenproben, Reinigung, Promotereinsätze, Hostessendienste usw. zugänglich gemacht.
3. Wird die Durchführung der Veranstaltung aus Gründen ganz oder teilweise vereitelt, die der **AG** zu vertreten hat, so behält die Firma **all about event** den Anspruch auf das vereinbarte Honorar. Die Firma **all about event** wird sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Befreiung von der Leistung einspart und durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Bei Open-Air-Veranstaltungen trägt der **AG** das Wetterrisiko.
4. Wird die Durchführung der Veranstaltung aus Gründen vereitelt, die keiner der Vertragspartner zu vertreten hat, so behält sich die Firma **all about event** den Anspruch auf die bereits fällig gewordene Honoraranteile gemäß Zahlungsplan vor. Für die Leistungen von der Firma **all about event**, die nach der zuletzt fällig gewordenen Rate gemäß Zahlungsplan erbracht wurden, steht der Firma **all about event** ein dieser Leistung entsprechender Honoraranteil zu.

## § 9 Lieferung und Leistung

- Das Recht zu zumutbaren Teillieferungen und –leistungen oder zu zumutbaren Ersatzlieferungen und Leistungen der Firma **all about event** bleibt ausdrücklich vorbehalten, insbesondere vorbehaltlich rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- Soweit Umstände eintreten, die der Firma **all about event** lediglich Teilleistungen ermöglichen oder die Leistung nicht verfügbar werden lassen, hat die Firma **all about event** den **AG** unverzüglich nach Kenntnis des Leistungshindernisses über die teilweise oder vollständige Nichtverfügbarkeit zu informieren. In diesem Fall ist die Firma **all about event** berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise gegen Erstattung etwaiger Gegenleistungen, soweit diese bereits auf nichtverfügbare Leistungsteile im Voraus erbracht wurden, zurückzutreten.
- Im Vertrag genannte Lieferfristen und –termine sind unverbindliche Angaben, soweit die Firma **all about event** die Lieferzeiten nicht ausdrücklich schriftlich als verbindliche bzw. Fixgeschäft bezeichnet. Die Liefertermine werden insoweit grundsätzlich nach dem voraussichtlichen Leistungsvermögen der Firma **all about event** vereinbart und verstehen sich unverbindlich und vorbehaltlich rechtzeitiger Verfügbarkeit der eingesetzten Kooperationspartner der Firma **all about event** sowie unvorhergesehener Umstände und Hindernisse, unabhängig davon, ob diese bei der Firma **all about event** oder beim Kooperationspartner eintreffen, insbesondere höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen, Nichtausstellung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage, unverschuldete verspätete Materialsauslieferungen etc.
- Eine verbindlich vereinbarte Lieferzeit verlängert sich angemessen, soweit die Firma **all about event** durch Umstände, die weder sie noch ihre Organe, Mitarbeiter, Beauftragte oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, an deren Einhaltung gehindert wird.
- Die Einhaltung der Liefertermine setzt im Zweifel den vorherigen Eingang aller vom **AG** zur Auftragsausführung erforderlichen Unterlagen, Zeichnungen, Vorlagen, Pläne, Genehmigungen, mitwirkungspflichtige Freigaben, die Einhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen sowie die Zurverfügungstellung von Material, Informationen und Einrichtungen, die zur erfolgreichen und vollständigen Erbringung der Leistung der Firma **all about event** nötig sind, voraus. Kommt der **AG** der Firma **all about event** dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der entsprechenden Verzögerung.
- Verzögert sich die Lieferzeit aufgrund eines vom **AG** zu vertretenden Umstandes oder auf dessen Wunsch, ist die Firma **all about event** berechtigt, Ersatz der erforderlichen Mehraufwendungen, insbesondere Lagerkosten, zu verlangen. Dem **AG** steht im Einzelfall der Nachweis eines geringeren Schadens frei.
- Übernimmt die Firma **all about event** eine vertragliche Verpflichtung zur Herstellung eines Werkes, hat nach Abschluss der Leistung eine Abnahme durch den **AG** zu erfolgen. Die Verweigerung der Abnahme wegen unwesentlicher Mängel ist ausgeschlossen. Der Abnahme steht es gleich, wenn der **AG** den Vertragsgegenstand nicht innerhalb einer Frist von 5 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung von der Firma **all about event** über die Fertigstellung oder einer von dieser gegenüber dem **AG** ausgebrachten Aufforderung zur Abnahme innerhalb angemessener Frist abnimmt, obwohl er hierzu verpflichtet ist.

## § 10 Änderungsvorbehalt

- Die Firma **all about event** ist berechtigt, die vereinbarten Vertragsleistungen in zumutbarer Weise für den **AG** zu ändern (z. B. bei dem Ausfall von Künstlern, technischen Anlagen, etc.) soweit dadurch der Wert der Leistungen nicht zum Nachteil des **AG** geändert wird.

## § 11 Vertretungsrecht

- Soweit die Firma **all about event** mit dem **AG** nichts anderes vereinbart, handelt die Firma **all about event** gegenüber Dritten (Lieferanten und Beauftragte) als Stellvertreter des **AG**, so dass stets ein Vertragsverhältnis zwischen dem **AG** und dem Dritten entsteht.
- Der Abschluss aller zur Durchführung dieses Vertrages notwendigen Verträge erfolgt im Namen und im Auftrag des **AG**. Die Firma **all about event** wird hierdurch vom **AG** bevollmächtigt, alle Verträge, die zur Durchführung und Erfüllung des Vertrages notwendig oder zumindest zweckmäßig sind, im Namen des **AG** abzuschließen. Die Firma **all about event** ist gegenüber Lieferanten, die vom **AG** mit Leistungen für die Veranstaltung beauftragt wurden, im Interesse und im Namen des **AGs** weisungsberechtigt.

## § 12 Mitwirkung des Auftraggebers

- Tritt keine anders lautende Bestimmung in Kraft, ist der **AG** verpflichtet, die notwendigen Voraussetzungen zur Erfüllung des Vertragsgegenstandes zu schaffen. Hierzu zählen insbesondere:
  - Genehmigungs- und Anmeldeverfahren sowie Gebühren (z. B. DSR, GEMA oder Ordnungsamt)
  - Auflagenerfüllung (z. B. Sanitätsdienst), Infrastrukturelle Gegebenheiten, wie Strom- und Wasseranschlüsse, ausreichende Größe des Erfüllungsortes sowie ungehinderter Zugang zu diesem Ort
  - Sicherheit der ausführenden Mitarbeiter und Beauftragten und angemessene Verpflegung
  - Sicherheit des zur Ausführung notwendigen Equipments (z. B. gegen Diebstahl oder Vandalismus)
- Der **AG** hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die ggf. Schäden aus Veranstaltungen übernimmt. Haftungsansprüche – auch gegen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Mitarbeiter und Beauftragte der Firma **all about event** – sind jedoch ausgeschlossen solange nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt wurde.
- Der **AG** stellt sicher, dass alle erforderlichen Mitwirkungen des **AG** oder seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und für die Firma **all about event** kostenlos erbracht werden.
- Erbringt der **AG** eine erforderliche Mitwirkungsleistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstehenden Folgen (z. B. Verzögerungen, Mehraufwand) vom **AG** zu tragen.
- Datenträger, die der **AG** zur Verfügung stellt, müssen inhaltlich und technisch einwandfrei sein. Ist dies nicht der Fall, so ersetzt der **AG** der Firma **all about event** alle aus der Benutzung dieser Datenträger entstehenden Schäden und stellt der Firma **all about event** von allen Ansprüchen Dritter frei.
- Die Rechtmäßigkeit von Werbeaktionen und entsprechendem Werbe-/Promotionalmaterial obliegt allein dem **AG**. Die Firma **all about event** überprüft weder eine Aktion als solche noch die überlassenen Materialien auf rechtliche Hindernisse. Die Firma **all about event** ist berechtigt, bereits angenommene Aufträge zu stornieren, wenn eine Aktion rechtswidrig ist.
- Bei Nicht- oder unvollständiger Erfüllung dieser Pflichten behält sich der **AG** das Recht auf Vertragsrücktritt, Berechnung von Zusatzleistungen und Schadensersatzforderung vor.

## § 13 Rücktritt durch die Firma all about event

- Die Firma **all about event** ist jederzeit berechtigt, die Durchführung der Dienstleistung insgesamt oder teilweise und unabhängig von einer eingegangenen Angebotsbindung abzulehnen, sofern wesentliche Gründe vorliegen. Wesentliche Gründe wären z. B.:
  - Mangelnde Mitwirkung des **AG**, so dass eine erfolgreiche Umsetzung des Vertrages nicht möglich ist.
  - Ausfall von Künstlern, Modulen oder Leistungen dritter Seite, ohne dass es in zumutbarer Weise gelingt, adäquaten Ersatz zu schaffen.
  - Ein Rücktrittsrecht besteht außerdem in allen Fällen einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse, drohende Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz des **AG**.
  - Überschreitung eines von der Firma **all about event** eingeräumten Kreditlimits.
  - Bei mangelnder Sicherstellung und nicht vereinbarungsgemäßer Zahlung.
  - Bei negativem Ergebnis einer durchgeführten Bonitätsprüfung (z. B. bei Schufa, Creditreform, Bürgel etc.).
  - Bei Nichteinhaltung der Sicherheitsbestimmungen.
  - Einsatz von Personen auf einer illegalen Veranstaltung.

Wobei diese Gründe den **AG** nicht von seiner Zahlungsverpflichtung entbindet.
- Grundsätzlich hat der **AG**, im Falle eines berechtigten Rücktritts der Firma **all about event**, keinen Anspruch auf Schadensersatz. Dieser kann nur bei Fahrlässigkeit oder grobem Verschulden der Firma **all about event** verlangt werden und beläuft sich maximal auf die Höhe des vereinbarten Honorars.

## § 14 Rücktritt, Änderungen, Vorzeitige Vertragsbeendigung, Ausfallregelung durch den Auftraggeber

1. Wenn der **AG** Aufträge, Arbeiten, umfangreiche Planungen und dergleichen ändert und/oder abbricht, wird er der Firma **all about event** alle angefallenen Kosten ersetzen und sie von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freistellen.
2. Bis zum Tag der Veranstaltung kann der **AG** vom Vertrag zurücktreten. Dies bedarf der Schriftform. In diesem Fall ist der **AG** verpflichtet, Schadensersatz einschließlich des entgangenen Gewinns zu leisten. Die Firma **all about event** ist berechtigt, anstelle einer detaillierten Schadensberechnung eine pauschalierte Entschädigung zu fordern (Stornokosten). Im einzelnen gelten die folgenden Stornobedingungen:
  - Bei Rücktritt nach Vertragsabschluß bis 6 Wochen vor Auftragsbeginn: 50,00 € pauschal
  - Bei Rücktritt ab 6 Wochen vor Projektbeginn: 30 % des Honorars
  - Bei Rücktritt ab 14 Tage vor Projektbeginn: 50 % des Honorars
  - Bei Rücktritt ab 7 Tag vor Projektbeginn: 80 % des Honorars
  - Bei Rücktritt ab 3 Tage vor Projektbeginn: 100 % des Honorars
3. Auftragsstornierungsgebühren beziehen sich, falls nicht anders vereinbart, grundsätzlich nur auf den Auftrag als Ganzes und nicht auf die im Auftrag enthaltenen Einzelpositionen. Werden vereinbarte Leistungen als Ganzes oder in Teilen nicht in Anspruch genommen, bestehen, wenn nicht anders vereinbart, weder ein Anspruch auf Gutschrift noch auf Erstattung. Hiervon ausgenommen sind Leistungen nach Aufwand.
4. Wird der Auftrag als Ganzes oder einzelne Positionen des Auftrags storniert, werden außerdem alle bis zur Stornierung angefallenen Arbeiten auf Stundenbasis verrechnet.
5. Dem **AG** bleibt der Nachweis erhalten, dass im Einzelfall ein geringerer Erstattungsbetrag als angemessen anzusetzen ist.
6. Diese Forderung gilt über eine mögliche Veräußerung des Betriebes durch den **AG** an einen Dritten nach Abschluss aber vor Vertragserfüllung. Eine Übertragung des Vertrages an den Rechtsnachfolger kann in Zusammenwirken aller Beteiligten erwirkt werden.

## § 15 Besondere Bedingungen für die Gestellung und Vermittlung von Mitarbeiter und Beauftragte

1. Durch eine im Einzelnen vereinbarte Dienstleistung in Form der Gestellung von Mitarbeiter und Beauftragte, werden keine arbeitsvertraglichen Beziehungen zwischen dem **AG** und den von der Firma **all about event** gestellten Mitarbeitern und Beauftragten begründet. Die Firma **all about event** bedient sich zur entsprechenden Vertragserfüllung ausschließlich selbständiger Dienstleister, festangestellten Leiharbeitnehmern, Mitarbeitern und Kooperationspartner.
2. Während des Arbeitseinsatzes untersteht der Leiharbeitnehmer den Weisungen des **AG**. Der **AG** darf dem Leiharbeitnehmer nur solche Tätigkeiten zuweisen, die zum vertraglichen Tätigkeitsbereich gehören. Insbesondere ist dem **AG** untersagt, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Firma **all about event** den Leiharbeitnehmer mit der Beförderung, mit dem Umgang oder dem Inkasso von Geld und anderen Zahlungsmittel zu beauftragen. Bei ausdrücklicher Bestimmung des Personals im Verkauf oder an der Kasse, kann der Umgang mit Geld erlaubt sein.
3. Von der Eignung der gestellten Personen für den konkreten Einsatz hat sich der **AG** vor Beginn der Auftragsdurchführung zu überzeugen. Beanstandungen sind der Firma **all about event** spätestens am ersten Tag der Auftragsdurchführung mitzuteilen. Bei berechtigter Beanstandung ist der **AG** berechtigt, schriftlich den Austausch der Personen zu verlangen. Verletzt der **AG** seine Prüfungs- und Rügepflicht, kann er hieraus keine Rechte herleiten.
4. Der **AG** stellt der Firma **all about event** dasjenige Material, Informationen und Einrichtungen für den gesamten Zeitraum der vereinbarten Vertragslaufzeit zur Verfügung, die für den erfolgreichen und vollständigen Einsatz der gestellten Personen nötig und vertraglich vereinbart sind.
5. Die eingesetzten Personen werden von der Firma **all about event** entsprechend der Auftragsanforderung ausgewählt. Sollte es während des Einsatzes notwendig sein, andere als im Vertrag vereinbarte Leistungen zu erbringen, so ist dies vorab mit der Firma **all about event** abzusprechen.
6. Die Firma **all about event** kann aus wichtigen Gründen bei unvorhersehbaren Ereignissen (z. B. bei Krankheit), die dem **AG** mitzuteilen sind, vor oder während der Ausführung eines Auftrages die Durchführung anderen Personen übertragen als ursprünglich vereinbart.
7. Nimmt der eingesetzte Mitarbeiter oder Beauftragte seine Arbeit nicht auf oder setzt er sie nicht fort oder fehlt er aus sonstigen Gründen, ist die Firma **all about event** vom Auftraggeber hiervon umgehend zu unterrichten. Die Firma **all about event** ist berechtigt und nur bei schriftlichem Verlangen des Auftraggebers auch verpflichtet, eine Ersatzkraft zu stellen. Ist dies trotz Bemühens der Firma **all about event** nicht möglich, wird die Firma **all about event** für die Zeit von der Überlassungspflicht befreit, in denen der Mitarbeiter oder Beauftragte unentschuldig fehlt.
8. Die Firma **all about event** ist bestrebt, eingesetzte Mitarbeiter und Beauftragte, die infolge Krankheit oder Unfall an der Erbringung eines Einzelauftrags verhindert sind, zu ersetzen, kann jedoch hierfür keine Haftung übernehmen. Bei Nichtbringung der Vertragsleistung durch die Firma **all about event** oder deren Beauftragte infolge Krankheit oder höherer Gewalt entfallen alle Ansprüche aus diesem Vertrag. Die Firma **all about event** wird die Hinderungsgründe dem **AG** unverzüglich per Fax oder Telefon anzeigen und auf Anforderung nachweisen (ärztliches Attest etc.). Angaben im Einzelauftrag über Termine und Dauer eines Einzelauftrags vermitteln lediglich Richtwerte.
9. Fallen kalkulierte Personenstunden, aufgrund von Krankheit o. ä. Hinderungsgründen aus, verpflichtet sich die Firma **all about event** dafür zu tragen, dass diese Stunden, soweit möglich, nachgeholt werden. Der Zeitraum dafür wird so nah an der Aktion wie möglich sein. Überschreiten die Personenstunden einer Aktion 3.000 Stunden, dann kalkuliert die Firma **all about event** eine Ausfallquote von 10 % ein, die dann ggf. nach o. g. Bedingungen nachgeholt werden.
10. Der **AG** ist verpflichtet, das ihm gestellte/vermittelte Personal verantwortungsbewusst und ordentlich zu behandeln und in einem angemessenen, normalen und allgemein üblich respektvollen Umgangston gegenüber zu treten.
11. Sollte das zur Verfügung gestellte/vermittelte Personal vor Ort durch den **AG** oder Mitarbeiter des **AG** gemobbt, beleidigt, angeschrien, tätlich angegriffen, respektlos oder ausländerfeindlich behandelt werden, ist das gestellte Personal dazu berechtigt, die Arbeit sofort niederzulegen und den Auftragsort zu verlassen.
12. Wenn aus diesen Gründen ein Auftrag vorzeitig abgebrochen werden muss, ist die Firma **all about event** berechtigt, dem **AG** die volle Auftragssumme inkl. Reisekosten in Rechnung zu stellen.
13. Ist im Auftrag mit dem **AG** die Übernahme von Kost und Logis vereinbart, so beinhaltet dies die Übernachtung in einem Einzelzimmer mit Dusche und Toilette.
14. Ein Schrank, ein ausreichend großes Bett mit Bettwäsche und Handtücher muss zur Verfügung gestellt werden.
15. Für die Möglichkeit zum Wäsche waschen muss ebenfalls durch den **AG** gesorgt werden.
16. Logis beinhaltet ein adäquates und ausreichendes Frühstück, Mittagessen und Abendessen, sowie einfache nicht alkoholische Getränke.

## § 16 Sicherheitsbestimmungen

1. Der **AG** hat die Personen vor Beginn des Einsatzes über die geltende Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften zu unterrichten sowie die Anleitung und Überwachung der Ausführung der einzelnen Tätigkeiten – soweit vertraglich nicht anderweitig vereinbart – in eigener Verantwortung vorzunehmen. Über besondere mit bestimmten Dienstleistungen für die Mitarbeiter und Beauftragten verbundene Risiken hat der **AG** der Firma **all about event** spätestens vor Einsatzbeginn besonders hinzuweisen. Ist die Tätigkeit mit besonderen Gefahren, insbesondere gesundheitlichen, für die eingesetzten Personen verbunden oder treten während des Einsatzes entsprechende nicht bekannte Risiken auf, ist die Firma **all about event** berechtigt, die überlassenen Personen sofort vom Einsatzort abziehen und darüber hinaus vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle eines vom **AG** zu vertretenden Rücktritts durch die Firma **all about event** bleibt der Vergütungsanspruch für die vereinbarte Vertragsdauer erhalten, soweit keine anderweitige Einsatzmöglichkeit für das Personal gegeben ist.
2. Die Firma **all about event** ist jederzeit berechtigt und verpflichtet, die Erfüllung des Vertrages zu unterbrechen, sobald sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine Gefährdung in jeglicher Form für die Beteiligten oder Dritte entstehen könnte.

## § 17 Personeneinsatzzeiten

- Der Auftrag kann auf ganze bzw. halbe Tage verteilt werden. Ein Buchungstag entspricht 9 Stunden Arbeitszeit, wobei die Pausenregelung in Abstimmung mit der jeweiligen Person zu erfolgen hat. Ein halber Buchungstag entspricht 4,5 Stunden Arbeitszeit, wobei wiederum die Pausenregelung in Abstimmung mit der einzelnen Person zu erfolgen hat.
- Für den Fall, dass an einem einzelnen Tag über 9 Stunden hinaus der Einsatz einer Person gewünscht ist, ist eine zusätzliche Vereinbarung mit der Firma **all about event** zu schließen.
- Vereinbarte Stundensätze werden vollständig ohne Abzug von Pausenzeiten und für jede angefangene Stunde abgerechnet. Spesen werden gesondert berechnet.
- Der **AG** verpflichtet sich, die ihm vorgelegten Tätigkeitsnachweise der eingesetzten Personen nach Beendigung des Auftrages abzuzeichnen, oder im Verhinderungsfalle die Angaben von der Firma **all about event** als richtig anzuerkennen.

## § 18 Vergütung

- Die Abrechnung des Auftrages, insbesondere die Vergütung der zum Einsatz gebrachten, gebuchten Personen, erfolgt ausschließlich durch die Firma **all about event**. Der **AG** ist nicht berechtigt, Vorschüsse oder Zahlungen anderer Art an die gebuchten Personen zu leisten.
- Die Honorar- und erfolgsabhängige Vermittlungsansätze werden vor der Auftragsannahme festgelegt. In Ermangelung einer Absprache kommen die jeweils gültigen **all about event** Honorarsätze zur Anwendung.
- Sollten bei der Vereinbarung von Pauschalhonorar für die Firma **all about event** erhöhte Kosten durch Umstände entstehen, welche der **AG** zu vertreten hat, ist die Firma **all about event** berechtigt, diese Ausgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- Der **AG** zahlt der Firma **all about event** für die festgelegten Leistungen die im Einzelauftrag vereinbarte oder im Angebot festgelegte Vergütung.
- Bei kurzfristiger Buchung des Personals wird pro Person einmalig ein Eilzuschlag von 10 € erhoben.

## § 19 Sonstige Kosten

- Beim Engagement von Künstlern über die Agentur wird zzgl. die Künstlersozialabgabe auf Künstlerhonorare gemäß dem von der Künstlersozialkasse festgelegten Sätzen und dem gesetzlichen, in der BRD abzuführenden Mehrwertsteuersatz, auch wenn dies im Einzelfall nicht gesondert vorgesehen sein sollte, fällig. Sollte eine Mehrwertsteuer an eine andere staatliche Organisation abzuführen sein, so hat die Firma **all about event** Anspruch auf Zahlung dieser Steuer.
- Eventuell entstehende GEMA-Gebühren, sowie veranstaltungsbedingte Energie-, Wasser- und Abfallkosten werden vom **AG** übernommen.
- Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, wird auf der Grundlage der anliegenden Preisliste von der Firma **all about event** nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- Alle sonstigen Kosten, wie z. B. Reise-, Transportkosten und Spesen von Mitarbeitern der Firma **all about event** (z. B.: Techniker, Arbeiter Promoter, Hostessen, Modelle, usw.) welche für Fahrten zur Vorbereitung, Ausführung und Überwachung von Produktionen oder für Fahrten zu den Niederlassungen des **AG** benötigt werden, werden nach Aufwand und Belegen weiterberechnet. Flüge innerhalb Europas, sowie Interkontinental-Flüge erfolgen in der Economy Class. Bahnreisen erfolgen in der 2. Klasse, Fahrten mit dem PKW werden mit 0,30 Euro/Km berechnet.
- Kosten für die Einschaltung von Fotografen, Stylisten, Designern u. ä. werden dem **AG** nach Belegen weiter berechnet
- Alle Aufwendungen und Auslagen von der Firma **all about event**, die nicht nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung von der Firma **all about event** zu übernehmen sind, werden nach Aufwand abgerechnet
- Auf alle Fremdkosten berechnet die Firma **all about event** 15 % Agenturhonorar (Handling Fee).

## § 20 Zahlungsbedingungen

- Alle Preise für Agenturleistungen sind Netto-Preise und verstehen sich zuzüglich der im jeweiligen Lieferland geltenden Mehrwertsteuer. Der Gesamtbetrag ist – falls nicht anders vereinbart – zahlbar ohne Abzüge:
  - 30 % der Auftragssumme bei Vertragsschluss (bei Neukunden 50 %)
  - 40 % der Auftragssumme bei Projektstart (bei Neukunden 30 %)
  - 30 % der Auftragssumme binnen 10 Tage nach Projektende (bei Neukunden 20 %)
- Sofern nicht ausdrücklich eine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, ist die Firma **all about event** - insbesondere bei Neukunden – berechtigt, die Erbringung ihrer Leistungen von einer Anzahlung des **AG** in Höhe von 30 - 50 % der vereinbarten Auftragssumme abhängig zu machen. Kommt der **AG** mit der Anzahlung in Verzug, ist die Firma **all about event** wahlweise berechtigt, innerhalb einer dem **AG** zu setzender Nachfrist die Anzahlung zu verlangen oder Sicherheitsleistung für die gesamte Auftragssumme zu verlangen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann die Firma **all about event** vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz fordern.
- Alle Leistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung erfasst sind, sind auch dann zusätzlich vom **AG** zu vergüten, wenn die Firma **all about event** nicht auf Leistungen Dritter zurückgreift, sondern die jeweilige Leistung durch eigene Mitarbeiter ausführen lässt. Die Firma **all about event** ist berechtigt, Arbeiten, die die Firma **all about event** im Namen und für Rechnung des **AG** an Dritte vergeben kann, durch eigene Mitarbeiter auszuführen und alsdann gesondert mit dem **AG** abzurechnen.

## § 21 Rechnungsstellung

- Die Firma **all about event** wird nach Vertragsunterzeichnung eine ordnungsgemäße Abrechnung dem **AG** zustellen.
- Die Fakturierung erfolgt in Ermangelung einer Absprache spätestens monatlich, oder bei Kurzaufträgen sofort nach Beendigung der Veranstaltung.
- Abrechnungsgrundlage sind die vom **AG** zu unterzeichnenden Zeitaufzeichnungen der von der Firma **all about event** gestellten Personen.

## § 22 Zahlungsart

- Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, sind alle Zahlungen in bar oder per Überweisung zu leisten. Schecks werden lediglich erfüllungshalber und bei besonderer Vereinbarung angenommen.

## § 23 Zahlungsfälligkeit

- Forderungen der Firma **all about event** sind vorbehaltlich einer anderen schriftlichen Vereinbarung jeweils mit Rechnungsstellung sofort zur Zahlung fällig und netto ohne jeden Abzug innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum und Rechnungslegung zu zahlen.
- Im Rahmen der Rechnungslegung ist es ausreichend, soweit eine Übersendung per Fax erfolgt. Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung und richten sich im Übrigen nach dem Inhalt des Auftragsangebots. Für die Rechzeitigkeit jedweder Zahlung und Skontierung ist die Gutschrift des geschuldeten Betrages bei der Firma **all about event** maßgeblich.

## § 24 Zahlungsverzug

- Die Firma **all about event** ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Mahngebühren zu berechnen.
- Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht der Firma **all about event** außerdem ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf bankübliche Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, mindestens in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz, „Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank gemäß dem Diskontsatz-Überleitungsgesetz“ zu. Das Recht der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.
- Bei Zahlungsverzug ist die Firma **all about event** außerdem berechtigt, die Erbringung weiterer Leistungen für den **AG** auszusetzen sowie bereits gebuchtes Personal auf Kosten des **AG** zu stornieren.
- Befindet sich der **AG** im Übrigen trotz einer ergänzenden Zahlungsaufforderung weiterhin mit der Begleichung eines vereinbarten Teil- oder Gesamtbetrages in Verzug, so kann die Firma **all about event** außerdem das Vertragsverhältnis fristlos kündigen.

## § 25 Schuldtilgung

1. Die Firma **all about event** ist berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden des **AG** anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen durch Verzug entstanden, so ist die Firma **all about event** berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen. Trifft der **AG** eine anderweitige Tilgungsbestimmung, ist die Firma **all about event** berechtigt, die Zahlung abzulehnen.
2. Soweit von den vereinbarten Zahlungsbedingungen ohne rechtfertigenden Grund abgewichen wird, kann die Firma **all about event** darüber hinaus jederzeit wahlweise Lieferung Zug um Zug gegen Barzahlung, Vorleistung oder Sicherheitsleistung verlangen. Alle offenen Forderungen einschließlich derjenigen, für die die Firma **all about event** Wechsel hereingenommen hat oder für die die Ratenzahlung vereinbart ist, werden sofort fällig.
3. Die gewährte Zahlungskondition besteht hinsichtlich des von der Firma **all about event** für jeden Einzelauftrag vergebenen Kreditlimits. Bei der Festlegung des aktuellen Kreditlimits werden auch offene Zahlungsverpflichtungen aus bereits bestehenden oder früheren Verträgen berücksichtigt. Bei Überschreitung des jeweils aktuell festgelegten Kreditlimits behält sich die Firma **all about event** vor, den restlichen Auftragswert als Vorkasse anzufordern. Auch im Fall einer nachträglich eingetretenen Änderung der Bonität oder Überschreitung des Kreditlimits des **AG** ist die Firma **all about event** zur Ausübung hierzu berechtigt.

## § 26 Aufrechnung

1. Das Recht zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen des **AG** oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nur zulässig, wenn die Ansprüche des **AG** nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind.

## § 27 Preisänderungen

1. Die Firma **all about event** behält sich das Recht vor, im Falle sich die Anforderungen ändern, die Preise jederzeit auch für bereits vereinbarte Aufträge anzupassen. Die Preisänderung wird für vereinbarte und bestätigte Aufträge nach entsprechender Mitteilung wirksam. Im Falle einer Preiserhöhung hat der **AG** das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Kündigung ist innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt der Information des **AG** über die Preiserhöhung schriftlich gegenüber der Firma **all about event** zu erklären.

## § 28 Beanstandungen / Leistungsgarantie

1. Mängel und Beanstandungen der Leistung von der Firma **all about event** sind vom **AG** in schriftlicher Form sofort, spätestens jedoch binnen 5 Tage nach Leistungserbringung bei der Firma **all about event** anzuzeigen und zu rügen, andernfalls erlöschen etwaige Ansprüche.
2. Die Ausführung von gedruckten Erzeugnissen richtet sich nach den Gepflogenheiten des grafischen Gewerbes. Branchenübliche Abweichungen in Ausführung und Material, Originaltreue oder Reproduktion, Farbtonwerte und Qualität der Druckträger sowie Farbabweichungen berechtigen zu keinerlei Reduktion des Honorars.
3. Der **AG** hat alle Beanstandungen gegenüber Dritten, die für den **AG** Arbeiten geleistet oder Erzeugnisse geliefert haben, direkt innerhalb der entsprechenden Rügefrist auszusprechen. Die Firma **all about event** wird dem **AG** auf Wunsch bei der Anhebung von Mängelrügen behilflich sein und wird sich auch dafür einsetzen, dass die Rechnung des Dritten angemessen reduziert wird.

## § 29 Abwerbeverbot / Konkurrenzschutz

1. Der **AG** verpflichtet sich, mit Geschäftspartnern, Mitarbeitern, Beauftragten, Dienstleistern und Kooperationspartnern, von denen ihm durch die Firma **all about event** Informationen zugekommen sind, und die zuvor im Rahmen dieses Vertrages für die Firma **all about event** tätig gewesen sind und die der **AG** durch diese Tätigkeit kennen gelernt hat, über einen Zeitraum von 18 Monaten keine unmittelbaren oder mittelbaren Geschäfte zu tätigen, und nicht unter Umgehung der Vermittlungstätigkeit von der Firma **all about event** in vertragliche Beziehungen zu treten.
2. Weiter verpflichtet sich der **AG**, auf eine Abwerbung von Temporärpersonal der Firma **all about event** zu verzichten. Die von der Firma **all about event** eingesetzten Personen dürfen für die Dauer von 18 Monaten nach Beendigung des Einsatzes beim **AG**, weder aushilfsweise noch als feste oder freie Mitarbeiter angestellt bzw. als Subunternehmer direkt gebucht, beauftragt oder an Dritte vermittelt werden.
3. Diese Kundenschutzklausel gilt auch für alle Geschäftsvorbereitenden Maßnahmen und für den Fall dass der **AG** mit Hilfe eines Dritten oder in sonstiger Weise mittelbar oder unmittelbar Leistungen an einen solchen Dienstleister oder Kooperationspartner erbringt. Diese Regelung gilt nicht hinsichtlich solcher Kunden, die der **AG** selbst akquiriert hat.
4. Bei Verstoß gegen diese Bestimmungen schuldet der **AG** der Firma **all about event** eine Konventionalstrafe von 3.500 € pro Pflichtverletzung und pro abgeworbener Person.
5. Der **AG** räumt der Firma **all about event** das Recht ein, zu diesem Zweck durch einen Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater in einem begründeten Verdacht, Bußeinsicht in seine Buchführung des **AG** nehmen zu lassen.

## § 30 Haftung

1. Eine Haftung der Firma **all about event** für Schäden, die durch Mitarbeiter oder Beauftragte der Firma **all about event** im Zusammenhang mit der Tätigkeitserbringung dieser Personen entstehen, ist ausgeschlossen. Dies gilt für sämtliche Schäden, die diese Personen an Gegenständen, Sachen oder Personen verursachen, an denen und mit denen sie ihre Tätigkeit verrichten.
2. Bei der Beauftragung zur Erledigung von Geldangelegenheiten, wie Kassenführung, Verwahrung, Verwaltung oder Transport von Geld, Wertsachen, Wertpapieren, sowie die Erledigung von Arbeiten beim Zahlungsverkehr, ist eine Haftung der Firma **all about event** ebenfalls vollumfänglich ausgeschlossen.
3. Für direkte Schäden haftet die Firma **all about event**, wenn sie diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, jedoch maximal bis zur Höhe der vereinbarten Gesamtvergütung des Teils der Leistung, der nicht vertragsgemäß erbracht worden ist. Jede Haftung von der Firma **all about event** oder ihrer Erfüllungsgehilfen, Mitarbeiter und Beauftragte für weitergehende Ansprüche und Schäden, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von mittelbaren, indirekten oder Folgeschäden sowie entgangenen Gewinn – unabhängig von ihrem Rechtsgrund – ist ausdrücklich ausgeschlossen.
4. Insbesondere wenn die eingesetzten Mitarbeiter und Beauftragten der Firma **all about event** während der Aktion den Weisungen des **AG** unterliegen, haftet die Firma **all about event** nicht für eventuell entstehende Schäden.
5. Wird der Firma **all about event** selbstverschuldet die Leistungserbringung nicht möglich, so kann der **AG** Schadensersatz verlangen. Dieser ist begrenzt auf die Vergütung für den Teil der Leistung, der selbstverschuldet nicht erbracht werden konnte. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche gegenüber der Firma **all about event** ist damit ausgeschlossen.
6. Anderweitige und darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche des **AG** sind in Fällen verspäteter Lieferung oder Nichterfüllung insbesondere wegen höherer Gewalt, Krankheit, Streik oder Aussperrung ausgeschlossen. Dies gilt nicht soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit gehaftet wird.
7. Das betriebliche und persönliche Risiko für die ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung, sowie die Haftung in vollem Umfang für die Sicherheit der Mitarbeiter und Beauftragten und der Ausrüstung der Firma **all about event** trägt der **AG**. Die Firma **all about event** übernimmt keinerlei Haftung für Schäden gleich welcher Art, die durch Besucher verursacht worden sind. Schwund, Glasbruch und eventuelle Kosten, die durch die Beschädigung des Geländes, der Räume oder unterirdischer Leitungen durch die Installation von Messeständen, Bühnen, Zelten etc. entstehen, gehen zu Lasten des **AG**.
8. Bei schuldhafter Vertragsverletzung des **AG** ist die Firma **all about event** nicht verpflichtet, die Veranstaltung durchzuführen.
9. Eine Haftung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Firma **all about event** trotz vorgebrachter Bedenken auf Weisung des **AG** die Maßnahmen dennoch durchführt. In diesem Falle hat der **AG** die Firma **all about event** von Rechten Dritter, die aufgrund dessen wegen die Firma **all about event** geltend gemacht werden, freizustellen.
10. Soweit die Firma **all about event** in Erfüllung dieses Vertrages im Namen des **AG** Verträge mit Dritten abschließt, beschränkt sich die auftragsgemäße Tätigkeit auf die Auswahl des betreffenden Vertragspartners und den Abschluss des betreffenden Vertrages unter Wahrung der in diesem Vertrag gesetzten Grenzen. Die Firma **all about event** ist insbesondere nicht verpflichtet, die Durchführung solcher Verträge selbst zu überwachen. Derart von der Firma **all about event** beauftragte Dritte sind im Verhältnis von der Firma **all about event** zum **AG** nicht Erfüllungsgehilfen der Firma **all about event**. Die Firma **all about event** haftet insbesondere nicht für die Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft, Unregelmäßigkeiten und Ausfällen sowie Mängel der Leistung von Dritten, insbesondere Vorlieferanten und deren Beauftragten, ebenso nicht für die Rechtzeitigkeit der Leistung dieser Personen oder sonstige Leistungsstörungen, die im Rahmen der Vertragsverhältnisse zu diesem Dritten auftreten können.

11. Eine Haftung von der Firma **all about event** für entgangenen Gewinn besteht nicht.
12. Die Firma **all about event** haftet nicht für die Verwirklichung eines Sponsorenkonzeptes.
13. Eine Haftung der Firma **all about event** entfällt auch, wenn der Misserfolg der Leistung auf fehlende Unterstützung des **AG** zurückzuführen ist.
14. Eine Gewährleistung für den Erfolg und/oder das Gefallen von Veranstaltungen wird nicht übernommen.
15. Eventuelle Ansprüche verjähren innerhalb einer Frist von 3 Monaten, gerechnet ab Ende der Leistungserbringung.
16. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nur, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen bzw. die Leistungsstörungen nicht auf Vorsatz und Fahrlässigkeit von der Firma **all about event** zurück zu führen sind.

### § 31 Umgang mit Geld o. a. Wertsachen

1. Bei Einsätzen, für die der Umgang mit Geld durch das zur Verfügung gestellte Personal unbedingt notwendig und erforderlich ist, verpflichtet sich der **AG**, die Geldbeutel/Kassen des zur Verfügung gestellten Personals in regelmäßigen Abständen zu leeren, mit dem jeweilig zur Verfügung gestellten Personals vor Ort abzurechnen bzw. zu überprüfen.
2. Das zur Verfügung gestellte Personal darf über Geld-Beträge, die 200 € übersteigen, nicht verfügen.
3. Fehlbuchungen, Falschbuchungen, Stornierungen dürfen nicht zu Lasten des gestellten Personals oder der Firma **all about event** gehen.
4. Die Firma **all about event** weist ausdrücklich darauf hin, dass jegliche Verantwortung, was den Umgang mit Geld betrifft, abgelehnt wird.
5. Das volle Risiko beim Umgang mit Geld-/Wertsachen liegt beim **AG**.
6. Wird im Auftrag mit dem **AG** vereinbart, dass das zur Verfügung gestellte Personal das Trinkgeld behalten darf, so ist dies vom ersten Tag an einzuhalten.
7. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist das zur Verfügung gestellte Personal dazu berechtigt den Einsatzort zu verlassen.
8. Wenn Trinkgelder anfallen, so darf dies vom jeweiligen Mitarbeiter behalten werden.

### § 32 Teamkleidung

1. Falls nicht anders vereinbart, tragen die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Mitarbeiter und Beauftragte der Firma **all about event** Team-/Arbeitskleidung oder die Kleidung der Zulieferunternehmen.

### § 33 Urheberrecht und Nutzungsrechte / Immaterialgüterrechte

1. Sämtliche Rechte an gemachten Präsentationen und vollendeten Arbeiten, insbesondere Urheberrechte, Patentrechte, Marken- und Namensrechte, Logos und Zeichen sowie gewerbliche Schutzrechte stehen der Firma **all about event** zu. Die Verwendung des durch die Firma **all about event** ausgearbeiteten Konzepts durch den **AG** bedarf der vorherigen Zustimmung von der Firma **all about event**. Nach Beendigung des Projekts kann das geistige Eigentum nur mit schriftlicher Zustimmung der Firma **all about event** und gegen Leistung einer Entschädigung auf den **AG** übertragen werden. Die Höhe der Entschädigung wird einzeln festgelegt. Bei widerrechtlicher Nutzung des geistigen Eigentums von der Firma **all about event** schuldet der **AG** der Firma **all about event** eine Konventionalstrafe von 8.000 € pro Pflichtverletzung. Die Entrichtung dieser Konventionalstrafe entbindet den **AG** nicht vom Verbot der Nutzung des geistigen Eigentums der Firma **all about event**. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.
2. Die Bild- und Wortmarke **all about event** ist Eigentum der Firma **all about event**. Die Nutzung dieser Bild- Wortmarke ist der Firma **all about event** vorbehalten. Die Nennung, Verwendung, Nutzung oder Verfremdung der Bild- und Wortmarke **all about event** bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung.
3. Alle durch die Firma **all about event** erzeugten Ideen, Präsentationen, Projektskizzen, Projektpapiere, Konzepte, Planungen, Werke und Layouts sind geistiges Eigentum von der Firma **all about event**.
4. Die von der Firma **all about event** erstellten Werke sind ausschließlich für den **AG** bestimmt. Die Bearbeitung, Verwertung, Vervielfältigung und gewerbsmäßige Verbreitung ist nur mit Einverständnis von der Firma **all about event** als Urheberin zulässig. Die Ausführung ihrer Konzeptarbeit ist allein der Firma **all about event** vorbehalten.
5. Sollte es nicht zur Auftragserteilung an die Firma **all about event** kommen, ist der **AG** dieser Werke verpflichtet, es zu unterlassen, die im Rahmen der Zusammenarbeit vorgetragenen Ideen, Vorschläge, Konzepte, Layouts und Texte zu verwenden.
6. Eine weitergehende Nutzung, eine Weitergabe an Dritte, eine teilweise oder komplette Realisierung der im Rahmen der Zusammenarbeit vorgetragenen Ideen, Vorschläge, Konzepte, Layouts und Texte bedarf der Zustimmung von der Firma **all about event** und in jedem Fall die vorherige Einigung über eine angemessene Vergütung.
7. Die Firma **all about event** ist berechtigt, die Produktion auf Bild- und Tonträger jeder Art zu dokumentieren und alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Foto-, Video- und Filmaufnahmen, sowie sonstige technische Reproduktionen zur Eigenwerbung oder zu redaktionellen Zwecken zu verbreiten oder zu veröffentlichen und zwar ohne Einschränkung der räumlichen, sachlichen und zeitlichen Geltungsbereichen.
8. Die Vertragsparteien gestatten sich gegenseitig, Pressemitteilungen herauszugeben. Die Firma **all about event** ist in Publikationen auf Verlangen als Urheber und durchführende Agentur namentlich zu nennen.
9. Sämtliche Regelungen hinsichtlich Nutzungsrechte urheberrechtlich geschützter Werke von der Firma **all about event** bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
10. Die Firma **all about event** übernimmt keine Gewähr dafür, dass im Rahmen dieses Vertrages von Dritten überlassene Bilder, Fotos etc. nicht mit Urheberrechten, Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter belastet sind.
11. Ansprüche Dritter auf besondere Vergütung zur Abgeltung von Urheber- und Leistungsschutzrechten sowie des Rechts am eigenen Bild gehen zu Lasten des **AG**.

### § 34 Geheimhaltung

1. Der **AG** verpflichtet sich, die zur Vertragsdurchführung notwendigen Daten nicht ohne eine Einwilligung der Person zu speichern, verarbeiten und/oder zu übermitteln.
2. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, keinem Dritten Auskunft über das vereinbarte Honorar zu geben, und sichern sich im Rahmen der Zusammenarbeit Vertraulichkeit zu.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Informationen, die sich auf den Geschäftsbetrieb des Vertragspartners beziehen und ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugänglich sind oder zur Kenntnis kommen, mit der gleichen Sorgfalt und Diskretion, wie entsprechende eigene vertrauliche Informationen zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht gilt während der Dauer eines Einzelauftrags sowie während mindestens 5 Jahre danach. Der **AG** darf die technischen und geschäftlichen Informationen, die er von der Firma **all about event** oder über einen Geschäftspartner von der Firma **all about event** erhält, nicht ohne schriftliche Zustimmung der Geschäftsleitung von der Firma **all about event** selbst nutzen bzw. damit in Konkurrenz zu der Firma **all about event** treten oder einer Drittperson weitergeben oder zugänglich machen.
4. Der **AG** stellt der Firma **all about event** alle zur Erreichung des Vertragszweckes notwendigen Informationen und sonstige für die Leistung von der Firma **all about event** wesentlichen Informationen und Daten zur streng vertraulichen Behandlung zur Verfügung.

### § 35 Datenschutz

1. Die im Rahmen der Geschäftstätigkeit von der Firma **all about event** erhobenen Daten werden zentral gespeichert und verarbeitet. Die Firma **all about event** gewährleistet, dass hierbei die deutschen Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.
2. Personenbezogene Daten aus der Personalkartei sind ausdrücklich nur für den Gebrauch zur zweckgerichteten Vermittlung freigegeben. Eine Weitergabe der Daten an Dritte durch den **AG** ist strikt untersagt. Der **AG** haftet der Firma **all about event** für jeden Schaden, der durch eine unautorisierte Weitergabe oder Zweckentfremdung der Daten entsteht.

### § 36 Sonstiges

1. Bitte informieren Sie die Firma **all about event** über alle Verletzungen dieser AGB. Die Firma **all about event** gewährleistet hiermit jedoch nicht, dass irgendwelche Maßnahmen ergriffen werden.
2. Der Verzicht der Firma **all about event**, ein Recht oder eine Bestimmung dieser AGB auszuüben oder durchzusetzen, stellt keinen Verzicht auf dieses Recht bzw. die betreffende Bestimmung dar.
3. Wird diese AGB in eine Fremdsprache übertragen, ist bei sprachlichen Unklarheiten immer die deutsche Version der AGB ausschlaggebend.

### § 37 Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung bzw. Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses selbst. Mündliche Abreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
2. Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine rechtlich zulässige, die Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.
3. Die Firma **all about event** ist berechtigt, Verträge mit allen Rechten und Pflichten auf Dritte zu übertragen. Änderungen und Ergänzungen eines Einzelvertrags beziehungsweise dieser AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und seitens der Firma **all about event** der Unterschrift mindestens eines Geschäftsleitungsmitglieds. Eine solche Zustimmung gilt jedoch nur für den entsprechenden Einzelauftrag und nicht für frühere oder künftige Leistungen.

### § 38 Gerichtsstandvereinbarung

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die mit diesem Vertrag in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen, ist – soweit zulässig – das Amtsgericht Stuttgart bzw. das Landgericht Stuttgart, unabhängig davon, wer von beiden Vertragsparteien Klage erhebt.
2. Diese Vereinbarung, sowie das gesamte Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
**all about event**

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Kunde